

Allgemeine Versicherungsbedingungen für abgegebene Garderobe (AVB Garderobe)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke, einschließlich darin befindlicher Halstücher, Handschuhe und Brillen, ferner Schirme, Stöcke sowie Handtaschen und ähnliche Behältnisse und deren Inhalt.
2. Nicht versichert sind Wertsachen, Schmuck, sonstige Gegenstände aus Edelmetall, Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise und Schlüssel.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen.
2. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf € 1.000,- für alle auf einen Garderobenschein abgegebenen Garderobenstücke, davon insgesamt auf € 100,- für den Inhalt von Handtaschen und ähnlichen Behältnissen.

§ 3 Ausschlüsse

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gefahren oder Schäden, die verursacht werden durch
 - a) den Zustand der Garderobenstücke
 - b) Substanzen, die sich in den Garderobenstücken befinden
 - c) Witterungseinflüsse
 - d) Abhandenkommen des Garderobenscheines
 - e) Abhandenkommen des Inhalts nicht abgeschlossener Handtaschen und ähnlicher Behältnisse
 - f) Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand, politische Gewalthandlungen oder Kernenergie. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
2. Nicht versichert sind ferner mittelbare Schäden aller Art.

§ 4 Versicherungsdauer

1. Die Versicherung beginnt mit der Annahme der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe.
2. Die Versicherung endet mit der Ausgabe der Garderobenstücke durch das Personal in der Garderobe, spätestens jedoch mit der offiziellen Schließung der Garderobe oder Dienstbeendigung des Personals in der Garderobe.

§ 5 Entschädigungsberechnung

Im Rahmen der Entschädigungsbegrenzung gemäß § 2.2 ersetzt der Versicherer

- a) bei Verlust den Zeitwert, der sich aus dem Wiederbeschaffungspreis unter billiger Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen neu und alt ergibt,

- b) bei Beschädigung die Reparaturkosten abzüglich einer durch die Reparatur bewirkten Wertsteigerung. Wertminderungen werden nur ersetzt, wenn das Garderobenstück durch die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht mehr in seinen früheren Gebrauchszustand versetzt werden kann.

§ 6 Obliegenheiten des Versicherten (Garderobenableger)

1. Schäden sind vor dem Verlassen der Garderobenablage dem Garderobehalter oder dem Personal in der Garderobe zu melden.
2. Schäden, entstanden durch Diebstahl, sind unverzüglich der örtlichen Polizeibehörde zu melden.
3. Ersatzansprüche sind an den Versicherer innerhalb von sieben Tagen schriftlich unter Beifügung des Garderobenscheines zu stellen.
4. Erfährt der Versicherte von dem Verbleib in Verlust geratener Garderobenstücke, so hat er den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Sachen sicherzustellen und wiederzuerlangen.

§ 7 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen durch den Versicherten (Garderobenableger)

1. Wird eine der in § 6 genannten Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
2. Bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
3. Bei grob fahrlässiger Verletzung anderer Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.
2. Werden abhanden gekommene Garderobenstücke vor Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so ist der Geschädigte zu ihrer Rücknahme verpflichtet. Hat der Versicherer die Entschädigung bereits gezahlt, so kann er die Abtretung der Rechte des Eigentümers verlangen.

§ 9 Klagefrist

Wird der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer dem Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.